

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Sie möchten einen Schaden melden. Zur Bearbeitung des Schadenfalles benötigt der Versicherer eine Schadenanzeige. Das entsprechende Formular ist diesem Hinweisblatt beigefügt. Bitte beantworten Sie nach Möglichkeit alle Fragen, und senden Sie die Schadenanzeige unterzeichnet an unser Büro zurück. Wir werden diese dann umgehend an den Versicherer weiterleiten.

Nachfolgend noch einige Hinweise zum Verhalten im Schadenfall:

- Grundsätzlich sind alle Schadenfälle unverzüglich anzuzeigen.
- Sofern es Ihnen möglich ist, wollen Sie bitte Fotos vom Schadenumfang anfertigen.
- Vernichten oder verkaufen Sie keine beschädigten Gegenstände, bis der Versicherer sein Einverständnis erklärt hat.
- Beginnen Sie erst mit der Reparatur oder Instandsetzung, wenn der Versicherer sein Einverständnis erklärt hat.
- Bei einigen Schadenfällen ist es notwendig die Polizei / Fundbüro / Feuerwehr zu informieren. Weitere Anweisungen erhalten Sie in der Schadenanzeige oder bei unserem Büro.

Bei Rückfragen steht Ihnen unser Büro zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

wbs Vereinte Versicherungsmakler GmbH

Am Rodelberg 12
55131 Mainz

wbs Vereinte Versicherungsmakler GmbH Handelsregister Mainz: 90 HRB 6453
Geschäftsführer: Robert Sancu - Andreas Salay - Jörg Kuschel
Bankverbindung: Mainzer Volksbank e.G. –
IBAN: DE05 5519 0000 0380 5570 17 / BIC: MVBMD55XXX
Steuernummer: 26/671/0202/9

Versicherungsvermittler-Nr. D-5HTC-3N1FW-84 / Finanzanlagenvermittler-Nr. D-F-152-63ER-73

Tel. (06131) 60283-22
Fax. (06131) 60283-28
Email: Info@wbs-mainz.de

Zeugen:

Wer hat den Eintritt des Schadens gesehen (Bitte Name und Adresse vollständig angeben)?

Generelle Fragen:

Ereignete sich der Schadenfall bei Erfüllung eines von Ihnen übernommenen ja nein
Auftrages oder sonstigen Verträgen / Verrichtungen?

Gegen wen richtet sich die Beschuldigung (Schadenverursacher)?
(Bitte Name, Vorname, Adresse vollständig angeben)

--

Ist einer Ihrer Arbeiter oder Angestellten an der Herbeiführung des Schadens beteiligt gewesen?

ja nein

Wenn ja, Name und Vorname:

--

Welche Stellung bekleidet der Mitarbeiter im Betrieb?

--

Wer trägt Ihrer Auffassung nach die Schuld am Schaden?

--

Wer hat bei Ihnen Forderungen erhoben?

--

Halten Sie die Forderungen des Geschädigten für gerechtfertigt?

ja nein

Geschädigter:

Name, Vorname

--

Straße / PLZ / Ort

--

Beruf / Tätigkeit

--

Besteht zum Geschädigten ein Familien- oder sonstiges Verwandtschaftsverhältnis?

ja, folgendes nein

--

Leben Sie mit dem Geschädigten in häuslicher Gemeinschaft?

ja nein

Besteht zwischen dem Geschädigten und Ihnen ein Arbeits-, Lohn- oder sonstiges Vertragsverhältnis?

ja, folgendes nein

--

Sind Schadenersatzansprüche gegen Sie erhoben worden?

ja nein

Wenn ja: Wann?

--

Fremder Sachschaden:

Welche fremden Sachen wurden beschädigt

Welcher Art ist die Beschädigung(welche Teile wurden betroffen? Bitte geben Sie auch welches Alter die Sache hatte (sofern bekannt).

Wie hoch schätzen Sie den entstandenen Schaden?

Wie hoch war der Anschaffungspreis (falls möglich bitte Rechnung beifügen)?

War die beschädigte Sache von Ihnen geliehen, gemietet oder gepachtet gewesen?

ja

nein

Wurde eine polizeiliche Anzeige aufgenommen?

ja

nein

Wenn ja: Welche Polizeidienststelle

Fremder Personenschaden (Bitte keine Rückfragen beim Verletzten):

Verletzter (Name, Vorname)

Beruf, Geburtsdatum

PLZ; Ort; Straße; Telefon

Art der Verletzungen?

Familienstand?

Name und Adresse der Ärzte (auch Krankenhäuser)

War der Verletzte beruflich unterwegs oder auf dem Weg von oder zur Arbeit?

Ja

Nein

(Falls mehrere Verletzte Personen vorhanden sind, bitte Zusatzblatt verwenden)

Entschädigung:

Die Entschädigung soll direkt an den Geschädigten gezahlt werden?

Ja Nein

Die Entschädigung soll direkt an den Versicherungsnehmer gezahlt werden?

Ja Nein

Wenn ja.

per Überweisung

per Verrechnungsscheck

Bankverbindung zur Überweisung

--

Erklärungen

Ich bestätige durch meine Unterschrift, dass die vorstehenden und folgenden Angaben vollständig und richtig sind. Mir ist bekannt, dass der Versicherer bei unwahren oder unvollständigen Angaben berechtigt ist, dem Versicherungsnehmer den Versicherungsschutz zu versagen, und zwar auch dann, wenn durch die unwahren oder unvollständigen Angaben dem Versicherer kein Schaden entstanden ist oder künftig nicht entstehen wird.

Unterschrift

Ort, Datum	Versicherungsnehmer	Versicherte Person

Ihre Pflichten nach dem Versicherungsfall und Folgen bei deren Verletzung (Mitteilung nach § 28 Absatz 4 Versicherungsvertragsgesetz - VVG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wenn ein Schaden entstanden ist, müssen Sie an viele Einzelheiten denken, die nun zu erledigen sind. Auch wir brauchen Ihre Unterstützung, damit wir den Hergang klären und die Schadenhöhe feststellen können. Im Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und in Ihrem Vertrag ist geregelt, wie Sie sich in einem Schadenfall verhalten müssen, um Ihren Versicherungsschutz nicht zu gefährden. Wir haben hier für Sie noch einmal das Wichtigste zusammengefasst:

Ihre Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten

Wenn Sie uns einen Schaden melden, prüfen wir, in welchem Umfang die Versicherungsgesellschaften Leistungen erbringen können. Sie sind daher verpflichtet, wahrheitsgemäß und fristgerecht

- uns alle Auskünfte zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfanges der Leistungspflicht erforderlich sind (Auskunftsobliegenheit).
- dazu beizutragen, den Sachverhalt aufzuklären und uns alle notwendigen Angaben zu machen, soweit dies für Sie zumutbar ist (Aufklärungsobliegenheit).
- uns auf unser Verlangen Belege vorzulegen, wenn es Ihnen möglich ist.

Falls die vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einer anderen Person zusteht, ist auch diese verpflichtet, die Obliegenheiten zu erfüllen.

Leistungsfreiheit und Einschränkung der Leistungspflicht

Wenn Sie Ihre Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten

- grob fahrlässig verletzen, kann die Versicherungsgesellschaft ihre Leistungen kürzen, ggfs. sogar vollständig. Die Höhe der Kürzung richtet sich nach der Schwere Ihres Verschuldens.
- vorsätzlich verletzen, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung.
- arglistig verletzen, ist die Versicherungsgesellschaft in jedem Fall von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei.

Die Versicherungsgesellschaften leisten jedoch auch, wenn Sie Ihre Obliegenheiten grob fahrlässig oder vorsätzlich verletzen. Sie müssen dann aber nachweisen, dass die Versicherungsgesellschaft den Versicherungsfall und ihre Leistungspflicht sowie deren Umfang trotz dieser Verletzung feststellen konnte.

Wenn Sie Fragen haben, rufen Sie uns bitte an. Wir sind gerne für Sie da.